

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Guisanplatz 1B
3003 Bern

26. April 2023

Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG), des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) und des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Zusammenfassung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Regierungsrat teilweise einverstanden. Er begrüsst die Anpassungen in den Bereichen Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige ausdrücklich. Die Übertragung von Aufgaben an die Kantone betreffend Alarmierungssystem unterstützt der Regierungsrat ebenfalls; allerdings erwartet er, dass der Bund die Aufwände des Kantons kostendeckend vergütet.

Die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivilschutz erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend und lehnt sie aus verschiedenen Gründen ab. Weiter ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Bund wie bisher sachlich und finanziell für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein muss.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln und Kapiteln des erläuternden Berichts

Zu Kapitel 3.1

a) Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige

Der Regierungsrat begrüsst die Erweiterung der Schutzdienstpflicht auf Militärdienstpflichtige, die bis zum Ende ihres 25. Altersjahrs aus der Armee entlassen werden, ohne eine Rekrutenschule absolviert zu haben. Auch mit der Einteilung von Armeeangehörigen, die nach Absolvierung der kompletten Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 Dienstage zu leisten

haben, ist der Regierungsrat einverstanden. Diese Massnahme betrifft jedoch nur eine geringe Anzahl an Personen und trägt daher nur teilweise zu einer Verbesserung der kritischen personellen Situation im Zivildienst bei.

b) Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zu Zivildiensteinsätzen im Zivildienst

Die Revision des BZG sieht die Möglichkeit einer Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen zur Leistung eines Teils ihrer Dienstpflicht in einer Zivildienstorganisation (ZSO) mit Unterbestand vor. Der Regierungsrat ist mit diesem Vorhaben nicht einverstanden. Aus Sicht des Regierungsrats sprechen folgende Gründe gegen diese Massnahme:

1. Der erläuternde Bericht definiert, dass die ZSO einen allfälligen Unterbestand jährlich nachweisen müssen. Dies würde den administrativen Aufwand für die ZSO und die Kantone massiv erhöhen. Die jährliche Beurteilung ist nicht praktikabel und führt zu einer stark eingeschränkten Planungssicherheit von lediglich ein paar Monaten. ZSO mit knappen Beständen würden dadurch den Status als Einsatzbetrieb jährlich erhalten beziehungsweise wieder verlieren. Dabei lässt der Bericht offen, was mit eingeteilten Zivildienstleistenden passiert, wenn kein Unterbestand mehr vorliegt. Um diese Lösung praktikabler zu gestalten, müsste die Periodizität zur Beurteilung des Unterbestands auf mindestens drei Jahre erhöht werden.
2. Der Einsatz von Zivildienstleistenden im Zivildienst richtet sich nach der Zivildienstgesetzgebung. Dies führt innerhalb der ZSO quasi zu einer Zweiklassengesellschaft, in der unterschiedliche Spielregeln gelten. Beispiele dafür sind die Limitierung der Dienstpflicht auf maximal 80 Tage, der Einsatz von Zivildienstleistenden bis maximal vier Jahre vor Ende ihrer jeweiligen Dienstpflicht sowie ein separates Aufgebots- und Disziplinarwesen. Diese Umstände untergraben die Einheit und den Zusammenhalt einer ZSO in nicht akzeptabler Art und Weise. Zudem zeigt der erläuternde Bericht nicht auf, wie die Auswahl der vom Zivildienst beantragten Zivildienstleistenden erfolgen soll. Bei der Präzisierung dieser Kriterien sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der betreffenden Person zu berücksichtigen.
3. Die Zivildienstleistenden werden im Sinne einer Zuweisung an den Zivildienst weiterhin administrativ durch das Bundesamt für Zivildienst betreut (Aufgebots- und Disziplinarwesen, Personalverwaltung). Dies erhöht den administrativen Aufwand für alle beteiligten Stellen massiv, weil zusätzliche Schnittstellen zwischen dem Bundesamt für Zivildienst, den Kantonen und den regionalen ZSO geschaffen werden müssten. Die ZSO müssten für den Angehörigen des Zivildienstes einen anderen Geschäftsprozess anwenden als für den Zivildienstleistenden. Unterschiedliche Abläufe beim Aufgebot je nach Anlassart akzentuieren diese Gegebenheit; so erfolgt das Aufgebot von Zivildienstleistenden im Ereignisfall ausnahmsweise direkt durch die zuständige ZSO, ansonsten jedoch durch das Bundesamt für Zivildienst. Beim Nichtbefolgen des Aufgebots eines Zivildienstleistenden erfolgt die Verwarnung oder Bestrafung durch das Bundesamt für Zivildienst. Dies dürfte den Vollzug zusätzlich und unnötig erschweren.
4. Für die Kantone entsteht aufgrund der Aus- und Weiterbildung sowie der Ausrüstung von Zivildienstleistenden ein finanzieller Mehraufwand.

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Punkte erscheint der Nutzen des Vorhabens äusserst fraglich. Bis zum Jahr 2020 dauerte die Schutzdienstpflicht noch 20 Jahre. Mit der Revision des BZG hat der Bund diese Dauer per 1. Januar 2021 fahrlässig auf 14 Jahre verkürzt. Die Unterbestände im Zivildienst sind die logische Folge dieser Verkürzung. Eine wirkungsvolle Massnahme zur Lösung der Bestandesproblematik wäre die Rückkehr auf eine längere Verweildauer der Angehörigen des Zivildienstes von 14 auf 20 Jahre. Das Beispiel der Änderung der Zuständigkeit im Bereich Sirenen (vergleiche Kapitel 3.2 des erläuternden Berichts) zeigt, dass dies im Rahmen einer Revision rasch möglich wäre.

Zu Kapitel 3.1 Die beantragte Neuregelung; weitere Änderungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Koordinierte Sanitätsdienst von der Gruppe Verteidigung zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz transferiert und im Rahmen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet werden soll.

Zu Kapitel 3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen, Art.9 Abs. 2 und 5 und Art. 24 Abs. 1^{bis} BZG

Wie bereits erwähnt, ist der Regierungsrat mit dem Vorgehen des Bundes bezüglich Sirenen grundsätzlich einverstanden. Wenn der Bund jedoch die Aufgaben im Zusammenhang mit den mobilen und stationären Sirenen an die Kantone überträgt, muss er sämtliche anfallende Kosten übernehmen. Die Kantone sind nach aktuell geltendem Recht beziehungsweise nach Ablauf der Übergangsfrist des revidierten BZG nicht mehr verpflichtet, die bisher übertragenen Aufgaben im Bereich der Sirenen zu erledigen und das dafür notwendige Fachpersonal zu beschäftigen. Die erforderlichen Strukturen und personellen Ressourcen stehen somit zukünftig nicht mehr zwingend zur Verfügung. Neben der Vergütung für die Wartung und den Unterhalt der Sirenen (je Fr. 450.– pro Jahr) und die Sirenenprojekte (einmalig Fr. 1'000.– pro Projekt) ist eine zusätzliche Vergütung zur Deckung der Lohnkosten für das Fachpersonal zu entrichten. Dies ist mit einem Pauschalansatz von Fr. 450.– pro Sirene nicht abgegolten.

Zu Art. 76 Abs. 1 BZG

Der Bund soll nach wie vor materiell und finanziell für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig sein. Dadurch könnten die aktuellen Stückkosten durch Skaleneffekte optimiert und die Einheitlichkeit beziehungsweise Erkennbarkeit des Zivilschutzes auf nationaler Ebene ermöglicht werden. Diese Kostenteilung entspricht auch dem Grundsatz, wonach der Bund für die Aufwendungen für den Aktivdienst zuständig ist. Eine schweizweit einheitliche persönliche Ausrüstung ist auch vor dem Hintergrund relevant, dass der Zivilschutz in der Bevölkerung und bei Partnern aufgrund einer zunehmenden Anzahl von Ernstfalleinsätzen sichtbar wird und vermehrt überregionale und überkantonale Einsätze leistet.

Weitere Änderungen

Mit den weiteren Anpassungen betreffend Einsätze von Zivildienstleistenden im Rahmen von Katastrophen und Notlagen, der Koordination des Verkehrswesens im Ereignisfall sowie der formalen Anpassungen ist der Regierungsrat einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- recht@babs.admin.ch